

Anlage I

4 «

zur Satzung der Ständigen Internationalen Kommission

L Normalprüfungen

Die Vertragsstaaten oder beitretenden Staaten verpflichten sich, gegenseitig die Beschußzeichen der offiziellen ausländischen Beschußämter, deren Satzung nicht im Gegensatz zu folgenden Prinzipien steht, als gleichwertig mit den in ihren nationalen Beschußämtern aufgedruckten Beschußzeichen anzuerkennen:

Die vollständige Prüfung einer Waffe besteht in einem Beschuß, bei welchem ein Druck entwickelt wird, der mindestens gleich einem festgelegten Wert ist, sowie einer strengen Vor- und Nachkontrolle, die beseitigen soll:

Vor dem Beschuß:

schadhafte Funktionsteile und unzureichend polierte oder fehlerhafte Läufe, die die Widerstandsfähigkeit der Waffe beeinträchtigen und die durch den Beschuß nicht erfaßt werden.

Nach dem Beschuß:

jeden Lauf oder jedes wesentliche Teil, das Fehler oder Verformungen als Folge des Beschusses aufweist.

Die eigentliche Prüfung erfolgt entweder an einer Waffe, die ein solches Herstellungsstadium erreicht hat, in dem keine Arbeitsgänge mehr durchzuführen sind, die ihre Haltbarkeit beeinflussen können, oder wenn sie vollständig fertiggestellt und lieferbereit ist

II. Prüfung von Hinterladerjagdwaffen mit glatten Läufen (Flinten)

* *

Für Hinterladerjagdwaffen mit glatten Läufen (Flinten) sind zwei Prüfarten festgelegt:

- die gewöhnliche Prüfung, die für Flinten angewendet wird, welche für das Schießen mit Patronen bestimmt sind und deren mittlerer Höchstdruck nicht 650 bar übersteigt (Crusher-Messung);
- die verstärkte Prüfung für Flinten, welche für das Schießen mit Patronen mit höherem Druck bestimmt sind.

1. Gewöhnliche Prüfung:

Die Prüfung wird für Flinten der Kaliber 12, 16 und 20 angewendet, deren mittlerer Höchstdruck nicht 650 bar (Mittel aus 20 Schüssen) übersteigt.

Die gewöhnliche Prüfung besteht aus dem Beschuß mit mindestens 2 Patronen. Der Beschuß mit diesen beiden Patronen muß es ermöglichen, mindestens einmal jede der folgenden Bedingungen zu verwirklichen:

- a) Entwicklung eines solchen Drucks im Patronenlager, daß die Resthöhe eines LCA-Crusher-Zylinders im 1. Druckmesser des Normalgerätes mit einem Kolben von 30 mm² maximal gleich 3,78 mm (850 bar) ist;
- b) Entwicklung eines solchen Drucks im Lauf, daß die Resthöhe eines LCA-Crusher-Zylinders im 2. Druckmesser 162 mm vom Stoßboden mit einem Kolben von 30 mm² maximal 4,40 mm (500 bar) beträgt.

2. Verstärkte Prüfung:

Diese Prüfung wird für Flinten der Kaliber 12, 16 und 20 angewendet, die für das Schießen mit Patronen bestimmt sind, deren mittlerer Höchstdruck 650 bar übersteigen kann.

Die Prüfung besteht aus dem Beschuß von mindestens 2 Patronen, unter eventueller Berücksichtigung der gewöhnlichen Prüfung.

Der Beschuß mit beiden Patronen muß es ermöglichen, mindestens einmal jede der folgenden Bedingungen zu verwirklichen:

- a) Entwicklung eines solchen Drucks im Patronenlager, daß die Resthöhe eines LCA-Zylinders im 1. Druckmesser des Normalgerätes mit einem Kolben von 30 mm² maximal 3,16 mm (1 200 bar) beträgt;
- b) Entwicklung eines solchen Drucks im Lauf, daß die Resthöhe eines Crusher-Zylinders im 2. Druckmesser maximal 4,40 mm (500 bar) beträgt.

Die vorstehend für beide Prüfungen festgelegten Bedingungen können wie folgt verwirklicht werden:

- entweder getrennt mit zwei verschiedenen Patronen
- oder mit zwei gleichen Patronen, die gleichzeitig die Bedingungen a) und b) erfüllen.

Für die gewöhnliche und verstärkte Prüfung bestehen unterschiedliche Beschußzeichen.